



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/027/2026

Federführung: Dezernat IV	Datum: 15.04.2026
Bearbeiter: Neele Venekamp	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	07.05.2026
Kreisausschuss	21.05.2026
Kreistag	18.06.2026

Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland; Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland 2026 bestehend aus zeichnerischer und beschreibender Darstellung wird gemäß § 5 Abs. 5 NROG als Satzung beschlossen. Dem sachlichen Teilprogramm Windenergie liegt die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht bei.

Der Satzungsbeschluss erfolgt hierbei nach Prüfung der Einwendungen und Stellungnahmen gemäß § 9 Abs. 2 ROG.

Das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland 2026 tritt nach Genehmigung durch die obere Landesplanungsbehörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg, und anschließender Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 1 ROG in Kraft. Bestandteil soll dabei auch die Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 1 WindBG sein, dass für den Landkreis Ammerland das Teilflächenziel gemäß § 2 NWindG erfüllt wird.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift gez. Dr. Jürgens
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Sachverhalt:

Amt 61

Westerstede, den 15.04.2026

Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland; Satzungsbeschluss

Die Satzung des sachlichen Teilprogramms Windenergie enthält eine Vielzahl an Dokumenten, um Vorgaben aus der Raumordnung zu beachten, eine Planungssystematik aufzubauen und jeden Belang abzuhandeln. Darüber hinaus sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, die abgewogen wurden. **In der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt werden die Herangehensweise, die Abwägungsempfehlungen und das Ergebnis von der NWP Planungsgesellschaft mbH präsentiert.**

In der folgenden Beschlussvorlage werden die wichtigsten Aspekte der Planung aufgezeigt und jeweils auf die Unterlagen verwiesen.

In Niedersachsen ist die Regionalplanung den Regionalplanungsträgern als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches zugewiesen. Die Träger der Regionalplanung und damit auch der Landkreis Ammerland haben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes für ihren jeweiligen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen.

Allgemeine Planungsabsichten

Am 05.05.2017 hat der Landkreis Ammerland seine allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms bekannt gemacht und damit das Aufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die Bekanntmachung der Planungsabsichten verlängert sich die Gültigkeit des RROP für die Dauer der Neuaufstellung, längstens bis Mai 2027.

Einen Themenschwerpunkt der allgemeinen Planungsabsichten bilden die Erfordernisse der Energiewirtschaft (Energieerzeugung, insbesondere erneuerbare Energien, Energie-Weiterleitung unter anderem Leitungstrassen).

Sachliches Teilprogramm Windenergie zum Erreichen der Teilflächenziele

Im Rahmen der letzten Novellierung des NROG vom 17.04.2024 wird den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit gegeben, die Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung an Land in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie zu treffen. Von dieser Option möchte der Landkreis Ammerland Gebrauch machen, um die vom Land Niedersachsen auferlegten Flächenziele umzusetzen.

Die vom Land verbindlich vorgegebenen regionalen Teilflächenziele für den Landkreis Ammerland betragen bis zum 31.12.2027 725 ha (0,99 %) der Kreisfläche und **bis zum 31.12.2032 938 ha (1,29 %) der Kreisfläche.**

Die Relevanz der Einhaltung der genannten Flächenziele und Fristen wird durch eine im Zuge der WindBG erfolgte Anpassung im Baugesetzbuch (BauGB) ersichtlich. So entfällt bei Erreichen der Flächenziele gemäß § 249 Absatz 2 BauGB außerhalb der Vorranggebiete die bisherige Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, so dass Windenergieanlagen als sonstige Vorhaben im Außenbereich faktisch kaum mehr genehmigungsfähig sein werden. Gleichwohl können die kreisangehörigen Kommunen weiterhin über die Bauleitplanung Windenergieflächen sichern.

Im Umkehrschluss tritt jedoch beim Verfehlen der Flächenziele gemäß § 249 Absatz 7 BauGB die sogenannte „Super-Privilegierung“ bzw. „Privilegierung Plus“ ein, so dass in diesem Fall Windenergievorhaben im gesamten Außenbereich privilegiert und eine planerische Steuerung über die Landes-, Regional- und Bauleitplanung nicht mehr möglich wäre.

Der Landkreis Ammerland hat 2024 die NWP Planungsgesellschaft mbH in Oldenburg beauftragt, das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland aufzustellen. In enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung und nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Bürgerinnen und Bürgern wurde die Satzung fertiggestellt. Hervorzuheben ist eine fortlaufend während des Planungs- und Abwägungsprozesses erfolgte Abstimmung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, um eine genehmigungsfähige Planung vorlegen zu können.

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2025 den Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland und die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen. Öffentlich bekanntgemacht wurde die öffentliche Auslegung am 4. Dezember 2025 im Amtsblatt des Landkreises Ammerland.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 ROG erfolgte vom 15. Dezember bis zum 26. Januar 2026. Am Verfahren wurden u. a. Kommunen, Nachbarlandkreise, Fachbehörden, Verbände sowie die Öffentlichkeit beteiligt. Gemäß § 8 ROG wurde auch der für die Planung erforderliche Umweltbericht (inklusive Anhänge) öffentlich ausgelegt. Alle im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen wurden in den raumordnerischen Abwägungsprozess einbezogen.

In den Abwägungssynopsen werden die eingegangenen Stellungnahmen auf der linken Seite abgebildet und in der rechten Spalte Abwägungsempfehlungen formuliert. Aufgrund der Datenmenge liegen die folgenden vier Dokumente vor:

- Abwägungssynopse zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- Präambelabwägung zu den privaten Stellungnahmen Nr. 1-114:
In den Abwägungsempfehlungen zu den privaten Stellungnahmen wird

gegebenenfalls auf die Präambelabwägung verwiesen. Hierin werden vorgetragene Einwände gebündelt beantwortet bzw. abgewogen.

- Abwägungssynopse zu den privaten Stellungnahmen Nr. 1-45
- Abwägungssynopse zu den privaten Stellungnahmen Nr. 1-114

Eine Änderung der Planung, zum Beispiel aufgrund von wesentlichen Änderungen der Planungssystematik oder einer Änderung von Flächenabgrenzungen, hat sich aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen nicht ergeben.

Nachfolgend werden die Planungsunterlagen erklärt. Wesentliche redaktionelle Änderungen, die sich zur vorliegenden Satzung ergeben, werden dargelegt.

Planungssystematik

Das Erreichen des Teilflächenziels stellt das übergeordnete Planungsziel des Landkreises Ammerland dar, nachdem das Zwischenziel für 2027 nicht durch die Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden erreicht werden konnte.

Gleichzeitig sollen im sachlichen Teilprogramm Windenergie unter Berücksichtigung des Teilflächenziels und der zahlreichen gesetzlichen Vorgaben die konfliktärmsten Flächen festgelegt werden (**Anhang 1 der Begründung, Seite 8**). Zur Ermittlung der Flächenkulisse wird daher folgende Strukturen geschaffen bzw. Punkte definiert, die zur konkreten Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung führen und im **Anhang 1 der Begründung** (ab Seite 9) erläutert werden:

- Referenzanlage: Es wurde eine Referenzanlage definiert.
- Rotor-out Prinzip: Die vorliegende Planung erfolgt nach dem Rotor-out Prinzip, sodass nur die Masten der Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete liegen müssen.
- Kriterien zur Berücksichtigung wesentlicher Belange (Anhang 1 der Begründung, Seiten 11-13): Die Kriterien wurden nach faktischen und rechtlichen Maßstäben und im Ermessen des Landkreises zum vorsorglichen Schutz bestimmter Gebiete/ Nutzungen erarbeitet.
- Mindestflächengröße und zusammenhängende Flächen (Anhang 1 der Begründung, Seite 33): Es wurde eine Mindestflächengröße für die Vorranggebiete definiert und eine Grundlage zur Beurteilung, ab wann mindestens zwei Flächen als zusammenhängend erachtet werden.
- Vorzug bauleitplanerisch gesicherter Bereiche: Bereits bestehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen sollen vorrangig festgelegt werden.
- Naturschutzfachliche Einzelfallbewertung (Anhang 1 der Begründung, Seiten 33 ff.): Diese erfolgte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, insbesondere zum Schutz naturschutzfachlich wertvoller Bereiche.
- Umgang mit der Kreisgrenze: In Abstimmung mit den angrenzenden Planungsträgern wurden Vorranggebiete zum Teil unmittelbar an die Kreisgrenze herangeplant.

Zur Satzung wurde eine Karte erstellt, aus der ersichtlich wird, welche Flächen aufgrund der Anwendung der Kriterien zur Mindestflächengröße, Vorzug bauleitplanerisch gesicherter Bereiche, naturschutzfachlichen Einzelfallbewertung und zum Umgang mit den Kreisgrenzen entfallen sind.

Diese bildet den Anhang 2 zur Begründung.

Zur detaillierten Abwägung jedes einzelnen Vorranggebietes Windenergienutzung befinden sich vorliegend im **Anhang 3 zur Begründung Gebietsblätter**. Hierin enthalten ist auch jeweils das Ergebnis aus dem Umweltbericht, das sich unter anderem aus den dazu angehängten Steckbriefen zur Prüfung der Schutzgüter ergibt.

Insbesondere in den Gebietsblättern und im Umweltbericht inklusive der Anhänge wurden redaktionelle Informationen ergänzt oder korrigiert, unter anderem aus den Stellungnahmen der Bundeswehr, des NLWKN sowie aus der Ortskenntnis der Bürgerinnen und Bürger heraus. Redaktionelle Änderungen führen nicht zu einer Änderung der Planung.

Im Rahmen des sachlichen Teilprogramms Windenergie können nicht alle naturschutzfachlich wertvollen Flächen und sensiblen Bereiche, insbesondere Moorgebiete, außer Betracht gelassen, da andernfalls die gesetzlich geforderten Flächenziele nicht erreicht werden können. Der Landkreis Ammerland ist von Moorflächen geprägt. Da aus Sicht der Landesraumordnung eine Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit dem Erhalt und Wiedervernässung von Mooren vorausgesetzt wird und ein Verzicht auf diese Flächen zum Nicht-Erreichen der Flächenziele führen würde, ist eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung innerhalb von Moorstandorten unvermeidbar. Dem Landkreis ist die Bedeutung der Moore, vor allem vor dem Hintergrund des Klimaschutzes, bewusst und es setzt sich weiterhin für dessen Funktionen und die Umsetzung von Wiedervernässungsmaßnahmen ein.

Gesamtfläche zur Bekanntmachung der Teilflächenziele

Mit dem sachlichen Teilprogramm Windenergie strebt der Landkreis Ammerland das Erreichen des zweiten Teilflächenziels (31.12.2032) an, um innerhalb weniger Jahre kein zweites Verfahren zur Festlegung weiterer Gebiete mit dem Erfordernis neuer naturschutzfachlicher Begutachtungen durchführen zu müssen. Dazu werden im sachlichen Teilprogramm Windenergie 903,91 ha als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Mit den darüber hinaus anrechenbaren Flächen aus rechtskräftigen Flächennutzungsplänen und bestehenden Windenergieanlagen, die aufgrund der definierten Kriterien für die vorliegende Kreisplanung nicht in Frage kommen, ergibt sich eine **Gesamtfläche von 1.047,14 ha (= 1,44 %)**. Damit können die regionalen Teilflächenziele gemäß WindBG bzw. NWindG erreicht werden (**Anhang 1 der Begründung, Seite 41 ff.**). Im Wesentlichen beinhaltet die vorliegende Flächenkulisse die bereits durch Flächennutzungsplanungen gesicherten Flächen und soweit möglich deren Erweiterungen. Darüber hinaus werden **zwei gänzlich neue Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung** festgelegt.

Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Im Landkreis Ammerland haben die kreisangehörigen Kommunen mit der Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen bzw. Flächennutzungsplanänderungen vor dem 19.05.2024 Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Diese gelten gemäß § 6a WindBG fiktiv als Beschleunigungsgebiete, so dass auf der Genehmigungsebene zur Errichtung von Windenergieanlagen geringere

Anforderungen gestellt werden.

Durch die Umsetzung der RED III Richtlinie der EU besteht seit dem 15. August 2025 mit § 28 Absatz 1 ROG darüber hinaus die Verpflichtung, Vorranggebiete nach bestimmten Prüfvorgaben zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Es werden drei über die Flächennutzungsplandarstellungen hinaus gehende Flächen als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen und Regeln für Minderungsmaßnahmen definiert.

In der Übersichtskarte Beschleunigungsgebiete sind zusätzlich alle bestehenden und geplanten Windenergiegebiete eingezeichnet (Anhang 2 der beschreibenden Darstellung).

Weiteres Vorgehen

Die Satzung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland 2026 ist nach Satzungsbeschluss von der oberen Landesplanungsbehörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg, zu genehmigen. Bestandteil soll dabei auch die Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 1 WindBG sein, dass für den Landkreis Ammerland das Teilflächenziel gemäß § 2 NWindG erfüllt wird. Das Verfahren endet, indem das genehmigte sachliche Teilprogramm Windenergie vom Landkreis Ammerland öffentlich bekanntgemacht und rechtskräftig wird. Parallel wird der Prozess der Erstellung des RROP fortgesetzt.

Anlagen:

Satzung

Zeichnerische Darstellung

Beschreibende Darstellung

- Anhang 1: Beschleunigungsgebiete
- Anhang 2: Übersichtskarte Beschleunigungsgebiete

Begründung

- Anhang 1: Windenergiekonzept
- Anhang 2: Übersichtskarte Planungskonzept
- Anhang 3: Gebietsblätter

Umweltbericht

- Anhang 1: Steckbriefe
- Anhang 2: Einzelgebietliche Einschätzung zum Kollisionsrisiko von Brutvögeln
- Anhang 3: Gebietsprüfung der Natura 2000-Gebiete
- Anhang 4: Avifaunistische Untersuchungen Zusammenstellung

Abwägung zur öffentlichen Auslegung:

- Abwägungssynopse: Träger öffentlicher Belange (TöB)
- Präambelabwägung: Private Nr. 1-114
- Abwägungssynopse: Private Nr. 1-45
- Abwägungssynopse: Private Nr. 46-114